

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich 4-43	Drucksachen-Nr. 624/2008	
Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich	
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	25.11.2008	Entscheidung
Rat	16.12.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Volkshochschule

Beschlussvorschlag:

Es ist beabsichtigt das Abrechnungsverfahren mit den beteiligten Gemeinden Kürten und Odenthal aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kalkulierbarkeit zu pauschalieren. Der Pauschbetrag soll 16.000 € pro Gemeinde und Jahr für bis zu 800 geplanten Unterrichtsstunden betragen.

Bisher wurde nach Jahresabschluss nach tatsächlichen Einnahmen, Ausgaben und Unterrichtsstunden der tatsächlich zu zahlende Betrag für jede Gemeinde berechnet. Die beiden Gemeinden bringen die Änderungen auch in ihre Gremien ein.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport möge die Änderungen beschließen. Anschließend Beschlussvorlage für den Rat.

Sachdarstellung / Begründung:

Derzeit geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Volkshochschule

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.10.1976, 30.08.1984, des Rates der Gemeinde Kürten vom 15.07.1976, 27.06.1984, des Rates der Gemeinde Odenthal vom 01.06.1976, 11.09.1984 treffen die genannten Gemeinden aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GKG, GV NW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV NW S.514) und in Ausführung des § 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1.WbG.) vom 31.07.1994 (SGV NW 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben

Die beteiligten Gemeinden nehmen die nach dem Weiterbildungsgesetz bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.

§ 2 Übertragung der Durchführung

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Bergisch Gladbach, als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Bergisch Gladbach“ zu errichten und zu unterhalten sowie für die Gemeinden Kürten und Odenthal die aufgrund des Weiterbildungsgesetzes bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen.

§ 3 Satzungsermächtigung

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach wird von den Gemeinden Kürten und Odenthal ermächtigt, die Angelegenheiten der Volkshochschule durch Satzung zu regeln, die für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden gelten.
- (2) Für die Volkshochschule wird die Stadt Bergisch Gladbach eine Satzung erlassen.

§ 4 Zweigstellen der Volkshochschule

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält Zweigstellen ihrer VHS in der Gemeinde Kürten und in der Gemeinde Odenthal.

- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet sich, den Gemeinden Kürten und Odenthal ein bedarfsdeckendes Weiterbildungsangebot im Rahmen eines Gesamtarbeitsplanes zu erstellen, der in sich geschlossene Teilarbeitspläne für die Zweigstellen in den Gemeinden Kürten und Odenthal enthält.

§ 5

Kulturausschuss der Stadt Bergisch Gladbach

- (1) Der Gesamtarbeitsplan sowie die Teilarbeitspläne werden durch den Kulturausschuss der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen.
- (2) Die Räte der Gemeinden Kürten und Odenthal sind vor Beschlussfassung durch den Kulturausschuss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach über den in Aussicht genommenen Teilarbeitsplan für ihren Gemeindebereich zu informieren. Zum beabsichtigten Teilarbeitsplan können sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei der Gemeinde Stellung nehmen. Die Stellungnahme der Räte der Gemeinden Kürten und Odenthal sind dem Kulturausschuss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach bekannt zu geben; soweit keine Stellungnahme vorliegt, kann der Kulturausschuss ohne sie entscheiden.

§ 6

Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

- (1) Die Gemeinden Kürten und Odenthal stellen die erforderlichen Räume für Verwaltung und Lehrveranstaltungen (einschl. Mobiliar) in ihren Gemeinden der Volkshochschule unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Der Ermittlung des Finanzbedarfs werden folgende - der abgenommenen Jahresrechnung des Verwaltungshaushalt der Stadt Bergisch Gladbach entnommen - Ausgaben zugrunde gelegt:
- a) Persönliche Verwaltungsausgaben für hauptamtlich tätige Beamte und Angestellte, einschl. Unterstützungen und Beihilfen sowie für nebenamtliche und nebengeschäftliche Tätigkeiten.
 - b) Sächliche Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedürfnisse, Postgebühren, Reisekosten, Unterhaltung und Ergänzung von Geräten und Ausstattungsgegenständen einschl. der Kosten für Unterrichts- und Lehrmittel).

Ausgenommen sind alle persönlichen und sächlichen Ausgaben, soweit die sich auf Betrieb und Unterhaltung der VHS-Gebäude und des VHS-Inventars der Stadt Bergisch Gladbach beziehen.

Von dem sich danach ergebenden Gesamtbetrag der Ausgaben werden die Einnahmen des Unterabschnittes „Volkshochschule“ im Verwaltungshaushalt – insbesondere die Teilnehmerentgelte und Zuweisungen des Landes gemäß § 20 des 1. WbG. vom 31.07.1974 in der jeweils geltenden Fassung – abgesetzt. Der verbleibende Betrag wird von der Stadt

Bergisch Gladbach und den Gemeinden Kürten und Odenthal nach dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Gemeinden durchgeführten Lehrveranstaltungen getragen.

- (3) Auf den nach Abs. 2 zu erwartenden Kostenbeitrag leisten die Gemeinden Kürten und Odenthal Abschlagszahlungen von 25 % des Gesamtbeitrages, jeweils am 10.01., 10.04., 10.07., 10.10. des Jahres an die Stadtkasse Bergisch Gladbach. Der Ermittlung der Abschlagszahlung wird der Haushaltsplan der Volkshochschule Bergisch Gladbach für das betreffende Jahr zugrunde gelegt.

§ 7

Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Bergisch Gladbach
Bergisch Gladbach, den 03.11.1976

F e l l
Stadtdirektor

Dr. F r a n k e
Beigeordneter

Für die Gemeinde Kürten
Kürten, den 22.12.1976

S c h u m a c h e r
Gemeindedirektor

S t e f e r
stellv. Gemeindedirektor

Für die Gemeinde Odenthal
Odenthal, den 24.11.1976

K l e i n
Gemeindedirektor

N a d o l n y
Gemeindeoberverwaltungsrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Volkshochschule
zwischen der Stadt Bergisch Gladbach
und den Gemeinden Kürten und Odenthal**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom ..., des Rates der Gemeinde Kürten vom sowie des Rates der Gemeinde Odenthal vom wird die auf der Grundlage der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie in Ausführung des § 11 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) geschlossene, am 01.02.1977 bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Volkshochschule in der Fassung der am 23.03.1985 wirksam gewordenen Änderung wie folgt angepasst:

**Art. 1
Änderung des § 5**

In § 5 Abs. 1 und 2 sowie der Überschrift zu § 5 wird der Begriff „Kulturausschuss“ jeweils durch die Formulierung „Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport“ ersetzt.

**Art. 2
Änderung des § 6 Abs. 2**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Deckung des Finanzbedarfs der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Weiterbildung beteiligen sich die Gemeinden Kürten und Odenthal mit einem Pauschalbetrag in Höhe von jährlich jeweils 16.000.- € an den im Zuge des Betriebs der Volkshochschule Bergisch Gladbach entstehenden Personal- und Sachkosten. Im Rahmen der pauschalen Kostenerstattung abgegolten sind bis zu 800 Unterrichtsstunden, die jährlich für jede der beiden Gemeinden in Planung sind. Sollen im Einzelfall mehr als 800 Stunden pro Jahr angeboten werden, ist zuvor sicherzustellen, dass eine Abwicklung des Zusatzaufwandes über den Verein der Freunde und Förderer der Volkshochschule Bergisch Gladbach e.V. erfolgen kann. Soweit die Zahl von 800 Unterrichtsstunden pro Jahr nicht erreicht wird, bleibt dies auf die Höhe der pauschalen Kostenerstattung ohne Einfluss.

Die vorgenannte Kostenerstattung beansprucht Geltung für die Zeit ab dem 01.01.2008. Der von den Gemeinden Kürten und Odenthal zu entrichtende Pauschalbetrag erhöht sich erstmals zum 01.01.2011 und sodann alle drei Jahre um jeweils 2 %.“

Art. 3
Änderung des § 6 Abs. 3

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf den nach Abs. 2 zu zahlenden Kostenbeitrag leisten die Gemeinden Kürten und Odenthal jeweils am 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. des Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % des Gesamtbetrages an die Stadtkasse Bergisch Gladbach.“

Art. 4
Inkrafttreten

Art. 1 bis 3 werden im Nachgang zur Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG bestimmten Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Die übrigen, in den Art. 1 bis 3 nicht aufgeführten Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Volkshochschule bleiben unberührt.

Für die Stadt Bergisch Gladbach
Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth, Bürgermeister

Jürgen Mumdey, Beigeordneter für
Bildung, Kultur, Schule und Sport

Für die Gemeinde Kürten
Kürten, den

Ulrich Iwanow, Bürgermeister

Willi Hembach, Kämmerer

Für die Gemeinde Odenthal
Odenthal, den

Johannes Maubach, Bürgermeister

Horst-Peter Werbter, Beigeordneter

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 1 – Haushaltskonsolidierung, 11 - Kultur

Mittelfristiges Ziel: Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens
Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens, Erhalt einer lebendigen u. vielfältigen Kulturszene in

Jährliches Haushaltsziel: Kooperation mit den Nachbargemeinden

Produktgruppe/ Produkt: 004430010

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten ja
 nein
 siehe Erläuterungen